

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 249, 252, 278

Leitsätze:

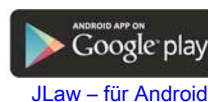
1. Begeht ein Arbeitnehmer einen Betrugsversuch gegenüber einem Geschäftspartner seines Arbeitgebers, so muß er seinem Arbeitgeber den dadurch entstehenden Schaden ersetzen; dazu können auch die Aufwendungen des Arbeitgebers gehören, die erforderlich sind, um den Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit dem Geschäftspartner zu verhindern.
2. Zur Darlegung eines solchen Geschehensablaufs genügt nicht die Behauptung, die Geschäftsbeziehungen und deren Vertrauensgrundlage seien so "gefährdet" gewesen, daß eine freiwillige unentgeltliche Sonderlieferung erforderlich geworden sei. Insbesondere bei umfangreichen Geschäftsbeziehungen bedeutender Unternehmen muß näher dargelegt werden, weshalb schon der Betrugsversuch eines einzelnen Arbeitnehmers die Vertrauensgrundlage zerstören konnte und weshalb eine Sonderleistung geeignet war, eine so tiefgehende Störung zu beheben.

Aktenzeichen: 3 AZR 323/75

Urteil des BAG vom 7. Mai 1976 LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 323/75
1 Sa 162/74 Bremen

Verkündet am
7. Mai 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 11. April 1975 - 1 Sa 162/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

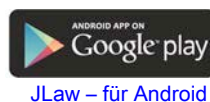


[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin vertreibt Kaffee im Großhandel. Der Beklagte war bei ihr von März 1971 bis zum 5. April 1973 als einer von 200 - 300 Frischdienstfahrern tätig. Seine Aufgabe bestand darin, das Gebiet um H , S , F , W , C , Ho und T mit einem VW-Bus zu bereisen und Kaufhäuser, Supermärkte und Einzelhändler mit Kaffee zu beliefern. Am 4. April 1973 beging er einen Betrugsversuch. Dem G -Markt der Firma T in E berechnete er auf dem Lieferschein 486 Pakete Kaffee, obwohl er nur 176 Pakete abgeliefert hatte. Den dadurch erzielten Warenüberschuß im Werte von etwas über 2.000,-- DM beabsichtigte er, auf eigene Rechnung zu verkaufen. Er wurde jedoch von dem Geschäftsführer des G -Marktes, dem Zeugen H , überführt und mußte einen zweiten Lieferschein ausfüllen, der die tatsächlich gelieferte Kaffeemenge korrekt auswies. Im Laufe eines etwa 1 1/2-stündigen Verhörs versuchte der Zeuge H , den Beklagten zu dem Geständnis zu bewegen, daß er bereits früher wiederholt ähnliche Betrügereien mit Erfolg begangen habe. Auf entsprechende Vorhalte bot der Beklagte eine Zahlung von zunächst 5.000,-- DM, später 15.000,-- DM und schließlich 20.000,-- DM an. Ob er damit Betrügereien in diesem Umfang einräumen oder lediglich eine Strafanzeige wegen des aufgedeckten Betrugsversuchs abwenden wollte, ist streitig und wurde auch im anschließenden polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht geklärt. Wegen der Tat vom 4. April 1973 wurde gegen den Beklagten wegen versuchten Betruges in Tateinheit mit versuchter Untreue durch Strafbefehl eine Geldstrafe von 1.500,-- DM, bei Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 75 Tagen, festgesetzt.



- 3 -

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte habe vor dem 4. April 1973 in mindestens sieben Fällen der Firma T für deren G -Markt in E überhöhte Lieferscheine ausgestellt und der Firma T auf diese Weise einen Schaden in Höhe von ca. 20.000,-- DM zugefügt. Das habe er dem Zeugen H gegenüber eingeräumt. Es ergebe sich im übrigen auch aus folgender Vergleichsrechnung: Wenn man den prozentualen Umsatzanteil von K -Kaffee am Gesamtumsatz der G -Märkte in E und S vergleiche, so zeige sich ein um ca. 25.000,-- DM überhöhter Anteil von K -Kaffee bei dem G Markt in E . Dieses Mißverhältnis sei nur erklärbar, wenn man davon ausgehe, daß der Beklagte laufend überhöhte Lieferscheine ausgestellt habe. Aus diesem Grunde habe sich die Klägerin bereitfinden müssen, der Firma T Waren im Werte von 19.860,-- DM nachzuliefern. So habe sie vermeiden können, daß die Firma T ihre Geschäftsbeziehungen zur Klägerin abgebrochen habe. Den Wert der nachgelieferten Ware müsse der Beklagte ersetzen und den Betrag außerdem mit 4 % über dem Diskontsatz verzinsen, weil der Klägerin Anlagemöglichkeiten zum geltend gemachten Zinssatz entgangen seien. Zunächst werde jedoch nur ein Teilbetrag eingeklagt.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.000,-- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 4. April 1973 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, vor dem 4. April 1973 habe er sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Bei der privaten Vernehmung durch den Geschäftsführer der Firma T in E sei er unter Druck gesetzt worden. Die Zahlung von 20.000,-- DM habe er damals nur angeboten,

- 4 -



- 4 -

weil er um jeden Preis habe vermeiden wollen, daß sein Arbeitgeber und die Polizei unterrichtet wurden. Wenn die Klägerin der Firma T tatsächlich Waren unberechnet geliefert haben sollte, was bestritten werde, so sei das weder unter rechtlichen noch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich gewesen.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie ihren Schadenersatzanspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat keinen Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten.

1. a) Soweit sich die Klägerin auf den Schaden beruft, der der Firma T durch Betrugereien des Beklagten entstanden sein soll, läßt sich ein solcher Schaden nicht nachweisen. Der Betrugsversuch vom 4. April 1973 wurde aufgedeckt und die Kaffee-lieferung von diesem Tage korrekt abgerechnet. Der Firma T wäre nur dann ein Schaden entstanden, wenn der Beklagte bei vorangehenden Lieferungen mehr Erfolg gehabt hätte. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann das jedoch nicht angenommen werden.
- b) Für ihre Behauptung eines Betrugsschadens in Höhe von ca. 20.000,-- DM hat sich die Klägerin in erster Linie auf ein angebliches Geständnis des Beklagten berufen. Dieser habe gegenüber dem Zeugen H selbst eingeräumt, schon früher unkorrekt abgerechnet zu haben und deshalb 20.000,-- DM zu schulden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht weist jedoch mit Recht darauf hin, daß der Zeuge den Beklagten unstreitig 1 1/2 Stunden lang bearbeitet und ihm immer wieder vorgehalten hat, er müsse doch schon früher in ähnlicher Weise vorgegangen sein und solle lieber alles gestehen, weil sonst die Polizei gerufen werde. Daraufhin hat sich der Beklagte zwar zu Zahlungen bereit erklärt; der Zeuge hat diese aber selbst als Schweigegeld verstanden. Darin hat das Landesarbeitsgericht mit Recht kein Geständnis des Beklagten gesehen. Es hat darüber hinaus allen Angaben mißtraut, die der Beklagte unter dem Druck des Zeugen H möglicherweise gemacht hat.

c) Unterstützend hat sich die Klägerin auf eine Vergleichsrechnung der Firma T berufen. Der auffallend hohe Umsatz an K Kaffee im G Markt E lasse darauf schließen, daß dort inkorrekt abgerechnet worden sein müsse. Auch das hält das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht für zwingend. In Selbstbedienungsläden ergeben sich aus den unterschiedlichsten Gründen Umsatzdifferenzen und auch Fehlbestände. Wenn das Landesarbeitsgericht keinen Anhalt dafür sieht, daß gerade der Beklagte den auffällig hohen Kaffeeumsatz verursacht habe, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision greift die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts im Grunde nicht an. Sie kommt nur zum wiederholten Mal auf einen angeblichen Beweis des ersten Anscheins zu sprechen. Es bestehe ein Erfahrungssatz, wonach einem gescheiterten Betrugsversuch regelmäßig erfolgreiche Betrügereien vorangegangen seien. Eine solche Erfahrungsregel gibt es jedoch nicht.

2. a) Ebensowenig hat die Klägerin dargelegt, daß ihr selbst durch die Vertragspflichtverletzung des Beklagten ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sei. Dieser Schaden soll nach der Darstellung

- 6 -



- 6 -

der Klägerin darin bestehen, daß der Firma T unentgeltlich Kaffee im Werte von 19.860,-- DM geliefert werden mußte, um den Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu verhindern; die Geschäftsbeziehungen seien durch das vertragswidrige Verhalten des Beklagten gefährdet worden.

b) Diese Begründung kann nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts deshalb nicht zu einem Schadenersatzanspruch der Klägerin führen, weil der drohende Abbruch der Geschäftsbeziehungen keine adäquate Folge des Betrugsversuchs vom 4. April 1973 darstelle. Die Ersatzleistung der Klägerin beruhe nämlich in Wahrheit nicht auf dem unstreitigen Betrugsversuch, sondern auf der nicht beweisbaren Annahme, daß schon vor dem 4. April 1973 Betrügereien des Beklagten vorgekommen sein müßten. Für die Folgen dieser unbeweisbaren Annahme könne der Beklagte nicht haftbar gemacht werden.

Die Kausalitätserwägungen des Landesarbeitsgerichts werden von der Revision mit Recht angegriffen und lassen sich in dieser Form nicht halten. Wenn die Firma T tatsächlich an den Abbruch der Geschäftsbeziehungen gedacht haben sollte, weil sie nach dem Betrugsversuch des Beklagten vom 4. April 1973 überzeugt war, sie müsse auch zuvor in erheblichem Umfange betrogen worden sein, so wäre der daraus folgende Schaden nicht ~~in~~adäquat. Aus der Sicht eines objektiven und erfahrenen Beobachters erschiene es zur Zeit des schadenstiftenden Ereignisses nicht völlig unwahrscheinlich, daß schon der Versuch eines Betruges den Verdacht früherer Betrügereien erwecken und das Vertrauen für die weitere Zusammenarbeit zerstören könnte. Der Maßstab der adäquaten Kausalität ist großzügig (vgl. R. Schmidt in Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl.,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

§§ 249-253 Anm. 16-21; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, 11. Aufl., Bd. I, 1976, § 27 III b S. 354 ff. [356]); bei dem behaupteten Geschehensablauf könnte die Kausalität nicht verneint werden.

c) Dennoch ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß der Vortrag der Klägerin für die Annahme nicht ausreicht, daß der Beklagte die Geschäftsbeziehungen der Klägerin zur Firma T gefährdet habe.

In der ersten Instanz hat die Klägerin lediglich ein Schreiben mit Datum vom 17. Mai 1973 vorgelegt, in dem die Firma T der Klägerin u. a. folgendes mitteilte:

"Auch wir sind durch den jüngsten Fall, der im G -Markt E aufgedeckt wurde, sehr bestürzt. Das bislang Ihrer Firma entgegengebrachte Vertrauen hat hierdurch einen starken "Knacks" erlitten. Es liegt nun an Ihrer Firma, wenigstens den finanziellen Schaden zu begleichen."

Das Schreiben zeigt, daß die Firma T nicht nur von einem Betrugsversuch ausging, sondern weitere Betrugereien im Umfange von ca. 20.000,-- DM für nachweisbar hielt. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen wird nicht angedroht, sondern nur von einem "Knacks" gesprochen, den das Vertrauensverhältnis erhalten habe. Berücksichtigt man ferner, daß die Klägerin 200 bis 300 Frischdienstfahrer im ganzen Bundesgebiet beschäftigt und daß auch die Firma T über ein weit verzweigtes Netz von Niederlassungen verfügt, so erscheint der Gedanke an einen Abbruch der Geschäftsbeziehungen fernliegend. Darauf wurde die Klägerin schon vom Arbeitsgericht zutreffend hingewiesen. Das erstinstanzliche Urteil führt aus, der Vortrag der Klägerin lasse nicht erkennen, weshalb der "nichtige Anlaß" vom 4. April 1973 zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen zweier bedeutender und alteingeführter Unternehmen habe

- 8 -



- 8 -

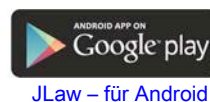
führen können. Trotz dieses berechtigten Hinweises hat die Klägerin auch in der Berufungsinstanz nur pauschal und ohne jede Begründung behauptet, durch das Verhalten des Beklagten sei es zwischen der Klägerin und der Firma T zu Auseinandersetzungen gekommen, "welche die Gefahr des Abbruchs der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen beinhalteten". Das reicht nicht aus. Schon aus diesem Grunde hätte das Landesarbeitsgericht die Schadenersatzklage abweisen müssen.

Der Senat verkennt nicht, daß Vertragspflichtverletzungen eines Arbeitnehmers die Geschäftsbeziehungen des Arbeitgebers beeinträchtigen, zu deren Abbruch führen und Aufwendungen zur Vermeidung des Abbruchs notwendig machen können. Dann läge ein sogenannter Aufwendungsschaden vor, den der Arbeitnehmer ersetzen müßte (zum Aufwendungsschaden vgl. Larenz, aaO, § 29 II f S. 402 und Deutsch, Haftungsrecht, Bd. I Allgemeine Lehren, 1976, 448 ff.). Aber einen solchen Schaden hat die Klägerin nicht dargelegt. Es wäre sehr ungewöhnlich, wenn zwei bedeutende Unternehmen umfangreiche Geschäftsbeziehungen nur deshalb beendeten, weil einer von vielen untergeordneten Mitarbeitern bei einem Betrugsversuch ertappt wurde. Sollte den Geschäftsbeziehungen der Klägerin mit der Firma T wirklich eine ernsthafte Gefahr gedroht haben, so könnte nicht allein der Vorfall vom 4. April 1973 ursächlich gewesen sein. Es müßten vielmehr andere Umstände mitgewirkt haben, die möglicherweise die Klägerin selbst zu vertreten hätte. Außerdem spricht gegen eine tiefgehende Vertrauenskrise, daß sich die Firma T mit einer vergleichsweise geringfügigen Sonderleistung beruhigt hat. Deshalb hat schon das Arbeitsgericht zutreffend gefordert, daß die Umstände im einzelnen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

dargelegt werden, die die Gefahr eines so ungewöhnlichen Schrittes der Firma T erkennbar und die dann geschehene Sonderzuwendung der Klägerin notwendig machten. Das ist nicht geschehen.

Nach dem Vortrag der Klägerin in der mündlichen Revisionsverhandlung ist im übrigen anzunehmen, daß es der Klägerin in erster Linie darum geht, eine scharfe Sanktion gegen den Beklagten zur Abschreckung der übrigen Verkaufsfahrer durchzusetzen. Dieses Ziel hätte die Klägerin dann erreichen können, wenn sie im Arbeitsvertrag eine Vertragsstrafe für unkorrekte Lieferungen oder Abrechnungen vorgesehen hätte. Nur bei einer solchen Vertragsgestaltung hätte sich der Nachweis eines Schadens und seiner Ursachen erübrigt.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
 Schnabel Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)